



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse anderer Stellen
Publikationsdatum: KABBS 28.08.2024
Meldungsnummer: RS-BS75-0000000187

Publizierende Stelle
IWB Industrielle Werke Basel, Margarethenstrasse 40, 4002 Basel

Erlass des IWB-Gebührentarifs betreffend den Anschluss und die Nutzung des Netzes für elektrische Energie (Netzentgelte Tarifjahr 2025)

Betrifft:
4002 Basel

Informationen zum Beschluss:
Beschlussdatum: 27.06.2024

Der Verwaltungsrat der IWB hat den neuen Gebührentarif der IWB betreffend den Anschluss und die Nutzung des Netzes für elektrische Energie erlassen. Er tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Gebührentarif der IWB betreffend den Anschluss und die Nutzung des Netzes für elektrische Energie vom 4. Juli 2011 aufgehoben. Der Regierungsrat hat den neuen Gebührentarif am 20. August 2024 genehmigt.

Die Netznutzungstarife unterliegen gemäss § 22 des Stromversorgungsgesetzes grundsätzlich der Überprüfung durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom).

Beschliessende Stelle:
Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend den Anschluss und die Nutzung des Netzes für elektrische Energie

Vom 27. Juni 2024

Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel,

gestützt auf § 10 Abs. 2 lit. h und § 23 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 ¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Gegenstand

§ 1

¹ Dieser Gebührentarif regelt die Gebühren und Tarife für den Anschluss und die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der IWB Industrielle Werke Basel (IWB).

2. Anschlussgebühren

2.1 Dauerhafte Netzanschlüsse

§ 2 Definition

¹ Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt dauerhafter Netzanschlüsse für Grundstücke oder elektrische Anlagen erhebt IWB eine Anschlussgebühr, bestehend aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag, ausser bei Energieerzeugungsanlagen. Für den Anschluss von Energieerzeugungsanlagen gilt § 17 Abs. 3 Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel für Leistungen im Bereich Elektrizität vom 14. Dezember 2023.

§ 3 Netzanschlussbeitrag

¹ Der Netzanschlussbeitrag richtet sich nach der Netzebene.

² Auf der Netzebene 7 setzt sich der Netzanschlussbeitrag aus einem Grundbetrag und einem Pauschalbetrag pro Meter Anschlussleitung (Meterpauschale) zusammen. Massgebend für die Höhe des Grundbetrages und der Meterpauschale sind die maximale Sicherungsgrösse des Anschlussüberstromunterbrechers, die maximal übertragbare Leistung sowie die Erforderlichkeit von Tiefbauarbeiten. Die Meterpauschale wird jeweils für jeden Meter Anschlussleitung vom Netzanschlusspunkt bis zum Übergabepunkt erhoben.

³ Die Netzanschlussbeiträge der Netzebene 7 betragen:

Maximale Sicherungsgrösse des Anschlussüberstromunterbrechers	Maximal übertragbare Leistung	Tiefbauarbeiten	Grundbetrag	Meterpauschale (pro Meter Anschlussleitung)
63 A	44 kVA	ohne	Fr. 2'000	Fr. 50
63 A	44 kVA	mit	Fr. 6'000	Fr. 150
100 A	69 kVA	ohne	Fr. 2'000	Fr. 50
100 A	69 kVA	mit	Fr. 6'000	Fr. 150
160 A	111 kVA	ohne	Fr. 3'000	Fr. 75

¹⁾ [SG 772.300.](#)

Maximale Sicherungsgrösse des Anschlussüberstromunterbrechers	Maximal übertragbare Leistung	Tiefbauarbeiten	Grundbetrag	Meterpauschale (pro Meter Anschlussleitung)
160 A	111 kVA	mit	Fr. 7'500	Fr. 200
250 A	173 kVA	ohne	Fr. 4'000	Fr. 100
250 A	173 kVA	mit	Fr. 9'000	Fr. 250
315 A	218 kVA	ohne	Fr. 5'000	Fr. 125
315 A	218 kVA	mit	Fr. 10'500	Fr. 300
400 A	277 kVA	ohne	Fr. 6'000	Fr. 150
400 A	277 kVA	mit	Fr. 12'000	Fr. 400
500 A	346 kVA	ohne	Fr. 8'000	Fr. 200
500 A	346 kVA	mit	Fr. 13'500	Fr. 500
630 A	436 kVA	ohne	Fr. 10'000	Fr. 250
630 A	436 kVA	mit	Fr. 15'000	Fr. 600
800 A	554 kVA	ohne	Fr. 12'000	Fr. 300
800 A	554 kVA	mit	Fr. 18'000	Fr. 800
1'000 A	630 kVA	ohne	Fr. 15'000	Fr. 400
1'000 A	630 kVA	mit	Fr. 23'000	Fr. 900
1'250 A	800 kVA	ohne	Fr. 18'000	Fr. 450
1'250 A	800 kVA	mit	Fr. 26'000	Fr. 1'200
1'600 A	1000 kVA	ohne	Fr. 24'000	Fr. 600
1'600 A	1000 kVA	mit	Fr. 32'000	Fr. 1'600

⁴ Auf der Netzebene 5 setzt sich der Netzanschlussbeitrag aus einem Grundbetrag und einem Pauschalbetrag pro Meter Anschlussleitung (Meterpauschale) zusammen. Massgebend für die Höhe des Grundbetrages und der Meterpauschale sind der Leitungsquerschnitt sowie die Erforderlichkeit von Tiefbauarbeiten. Die Meterpauschale wird jeweils für jeden Meter Anschlussleitung (vom Netzanschlusspunkt bis zum Übergabepunkt) erhoben.

⁵ Die Netzanschlussbeiträge der Netzebene 5 betragen:

Leitungsquerschnitt der Anschlussleitung	Tiefbauarbeiten	Grundbetrag	Meterpauschale (pro Meter Anschlussleitung)
95 mm ²	ohne	Fr. 6'000	Fr. 100
95 mm ²	mit	Fr. 11'000	Fr. 250
150 mm ²	ohne	Fr. 7'000	Fr. 125
150 mm ²	mit	Fr. 12'500	Fr. 300
240 mm ²	ohne	Fr. 8'000	Fr. 150
240 mm ²	mit	Fr. 14'000	Fr. 400

⁶ Der Netzanschlussbeitrag auf Netzebene 3 richtet sich nach den effektiven Kosten des Netzanschlusses und wird in Form eines Pauschalbetrages in Rechnung gestellt.

§ 4 Netzkostenbeitrag

¹ Der Netzkostenbeitrag richtet sich nach der Netzebene und der Anschlussleistung und wird in Fr. pro kVA wie folgt erhoben:

	Netzkostenbeitrag
Netzebene 3	Fr. 40/kVA
Netzebene 5	Fr. 150/kVA
Netzebene 7, Anschluss ab IWB-Trafostation auf dem angeschlossenen Grundstück	Fr. 160/kVA
Netzebene 7, Anschluss ab Allmend	Fr. 200/kVA

§ 5 Zusätzliche Kosten

¹ Bei Netzanschlüssen mit spezieller Verlegeart, speziellem Verlegematerial, spezieller Leitungsführung, Rückbauten, Abholzungen oder Tiefbauarbeiten mit einer Tiefe von mehr als 1,50 Meter werden den Kundinnen und Kunden neben der Anschlussgebühr die mit dem zusätzlichen Aufwand verbundenen Kosten (Ist-Kosten) in Rechnung gestellt.

2.2 Temporäre Netzanschlüsse

§ 6 Temporäre Netzanschlüsse für Messen, Märkte, öffentliche Beleuchtung und sonstige Veranstaltungen

¹ Für temporäre Netzanschlüsse für Messen, Märkte, öffentliche Beleuchtung und sonstige Veranstaltungen erhebt IWB eine Gebühr. Die Gebühr richtet sich nach der Anschlussgrösse und umfasst die Kosten für die Erstellung und die Demontage von Netzanschlüssen mit einer Anschlussleitung von bis zu 10 Metern und ohne Tiefbauarbeiten. Die Gebühr beträgt:

Anschlussgrösse	Gebühr
A1 (≤ 5 kW/16 A)	Fr. 100
A2 (> 5 kW/16 A ≤ 20 kW/32 A)	Fr. 200
B (> 20 kW/32 A ≤ 40 kW/63 A)	Fr. 540
C (> 40 kW/63 A ≤ 80 kW/125 A)	Fr. 960
D (> 80 kW/125 A ≤ 120 kW/160 A)	Fr. 1'080
E (> 120 kW/160 A)	Fr. 1'200

² Der ausserordentliche Aufwand für temporäre Netzanschlüsse mit Tiefbauarbeiten oder einer Anschlussleitung von mehr als 10 Metern wird der Kundin oder dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Darüber hinaus erhebt IWB Gebühren für Zusatzleistungen bei temporären Netzanschlüssen wie folgt:

Zusatzleistung	Gebühr
Expressauftrag (Netzanschluss innerhalb von 5 Arbeitstagen)	Fr. 250
Fernsteuerung per SGC (Smart Grid Cabinet)	Fr. 150

§ 7 Baustromanschlüsse

¹ Für Baustromanschlüsse erhebt IWB eine Anschluss- und Bereitstellungsgebühr.

² Die Anschlussgebühr umfasst die Erstellung und Demontage des Baustromanschlusses und richtet sich nach der Anschlussgrösse gemäss § 22 Abs. 4 Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel für Leistungen im Bereich Elektrizität. Sie deckt die Erstellung und Demontage von Netzanschlüssen mit einer Anschlussleitung von bis zu 10 Meter Länge, ohne Tiefbauarbeiten. Ausserordentlicher Aufwand für Anschlüsse mit Tiefbauarbeiten oder einer Anschlussleitung von mehr als 10 Meter Länge wird den Kundinnen und Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Die Bereitstellungsgebühr richtet sich nach der Anschlussgrösse und nach der Bereitstellungsdauer des Baustromanschlusses. Sie wird für die ersten sechs Monate pauschal, anschliessend monatlich in Rechnung gestellt.

⁴ Die Anschluss- und Bereitstellungsgebühren betragen wie folgt:

Grösse des Baustromanschlusses	Anschlussgebühr	Bereitstellungsgebühr
125 A	Fr. 630	Monat 1 – 6: Fr. 400 (pauschal)
125 A	Fr. 630	ab Monat 7: Fr. 60 je angebrochenem Monat
400 A	Fr. 630	Monat 1 – 6: Fr. 580 (pauschal)
400 A	Fr. 630	ab Monat 7: Fr. 90 je angebrochenem Monat
500 A	Fr. 630	Monat 1 – 6: Fr. 640 (pauschal)
500 A	Fr. 630	ab Monat 7: Fr. 100 je angebrochenem Monat

⁵ Darüber hinaus erhebt IWB Gebühren für Zusatzleistungen bei temporären Netzanschlüssen wie folgt:

Zusatzleistung	Gebühr
Expressauftrag (Netzanschluss innerhalb von 5 Arbeitstagen)	Fr. 250
Fernsteuerung per SGC (Smart Grid Cabinet)	Fr. 150

3. Netznutzungsentgelte

§ 8 Grundsätze der Tarifgestaltung

¹ Für die Nutzung des Verteilnetzes erhebt IWB bei den Kundinnen und Kunden ein Netznutzungsentgelt basierend auf den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007 und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008.

² Das Netznutzungsentgelt richtet sich nach der Netzebene (Anschlussebene) und berechnet sich nach dem Wirkenergieverbrauch pro kWh (verbrauchsabhängiges Netznutzungsentgelt) sowie bei Netzanschlüssen mit einer Bezügersicherung grösser oder gleich 100 A zusätzlich nach der maximalen viertelstündlichen Wirkleistung (kW) während der Normaltarifzeit in einem Monat (verbrauchs- und leistungsabhängiges Netznutzungsentgelt).

³ Ist ein Doppeltarif (Normal- und Spartarif) vorgesehen, gilt der Normaltarif von Montag bis Freitag zwischen 06.00 und 20.00 Uhr, der Spartarif ausserhalb dieser Zeiten.

⁴ Bei Kundinnen und Kunden ohne oder mit nur geringem Energieverbrauch wird ein verbrauchs- und leistungsunabhängiges Minimalentgelt erhoben.

⁵ Bei Kundinnen und Kunden ohne Messmittel gemäss § 40 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel für Leistungen im Bereich Elektrizität wird eine angemessene Tarifpauschale pro Verbrauchsstätte erhoben.

3.1 Dauerhafte Netzanschlüsse

§ 9 Netznutzungsentgelt Netzebene 7 - Einfachtarif für Netzanschlüsse mit einer Bezügersicherung kleiner 100 A

¹ Der Einfachtarif kommt zur Anwendung:

- a) für Kundinnen und Kunden ohne Smart Meter oder anderem doppeltariffähigen Elektrizitätszähler;
- b) für Kundinnen und Kunden mit Smart Meter oder anderem doppeltariffähigen Elektrizitätszähler, wenn
 1. die Kundin oder der Kunde den Einfachtarif wählt oder
 2. die Kundin oder der Kunde den Einfachtarif von der vorherigen Kundin bzw. dem vorherigen Kunden übernimmt. Eine Übernahme erfolgt, wenn für den betreffenden Messpunkt zuletzt, vor Begründung des Grundversorgungsverhältnisses durch die Kundin oder den Kunden gemäss § 31 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel für Leistungen im Bereich Elektrizität, der Einfachtarif zur Anwendung kam und die Kundin oder der Kunde keine abweichende Wahl zugunsten des Doppeltarifs trifft.

² Für den Einfachtarif in Form eines Arbeitstarifs pro kWh (verbrauchsabhängiges Netznutzungsentgelt) gilt § 10 Abs. 2. Bei fehlendem oder nur geringem Verbrauch gilt das Minimalentgelt.

§ 10 Basistarif

¹ Der Einfachtarif (Basistarif) gilt unabhängig von der Sicherungsgrösse als Basistarif für Endverbraucher auf der Netzebene 7 mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh pro Kalenderjahr.

² Für den Basistarif in Form eines Arbeitstarifs pro kWh (verbrauchsabhängiges Netznutzungsentgelt) beträgt das Netznutzungsentgelt wie folgt:

	Einfachtarif (Basistarif)
Netznutzungsentgelt	Rp. 14.95/kWh
Minimalentgelt	Fr. 10/Monat

³ Bei fehlendem oder nur geringem Verbrauch gilt das Minimalentgelt.

§ 11 Netznutzungsentgelt Netzebene 7 - Doppeltarif für Netzanschlüsse mit einer Bezügersicherung kleiner 100 A

¹ Der Doppeltarif ist ein Arbeitstarif und wird pro kWh (verbrauchsabhängiges Netznutzungsentgelt) erhoben. Bei Netzanschlüssen auf Netzebene 7 ohne Einfachtarif (Basistarif) gemäss §§ 9 und 10 und mit einer Bezügersicherung kleiner 100 A (Netzanschlüsse ohne Leistungsmessung) gilt der Doppeltarif wie folgt:

	Normaltarif (Mo – Fr von 6 – 20 Uhr)	Spartarif (Mo – Fr von 20 – 6 Uhr, Sa und So)
Netznutzungsentgelt	Rp. 15.15/kWh	Rp. 9.85/kWh
Minimalentgelt	Fr. 10/Monat	Fr. 10/Monat

² Bei fehlendem oder nur geringem Verbrauch gilt das Minimalentgelt.

§ 12 Netznutzungsentgelt Netzebene 7 für Netzanschlüsse mit einer Bezügersicherung grösser oder gleich 100 A

¹ Bei Netzanschlüssen auf Netzebene 7 ohne Basistarif gemäss § 10 und mit einer Bezügersicherung grösser oder gleich 100 A (Netzanschlüsse mit Leistungsmessung) wird ein verbrauchs- und leistungsabhängiges Netznutzungsentgelt, mindestens jedoch das monatliche Minimalentgelt, erhoben. Der Leistungstarif richtet sich nach der höchsten viertelstündlichen Wirkleistung (kW) während der Normaltarifzeit in einem Monat, der Arbeitstarif (Doppeltarif) nach dem Wirkenergieverbrauch (kWh). Die Tariffhöhe richtet sich nach der anwendbaren Tarifzone (Zone 1 oder 2).

² Die Entgelte sind wie folgt festgelegt:

	Tarifzone	Leistungstarif	Normaltarif (Mo - Fr von 6 - 20 Uhr)	Spartarif (Mo - Fr von 20 - 6 Uhr, Sa und So)
Netznutzungsentgelt	Zone 1 (≤ 27 kW/Monat und $\leq 50'000$ kWh/Jahr)	Fr. 16.20/kW	Rp. 9.80/kWh	Rp. 6.65/kWh
Minimalentgelt	Zone 1 (≤ 27 kW/Monat und $\leq 50'000$ kWh/Jahr)	-	Fr. 50/Monat	Fr. 50/Monat
Netznutzungsentgelt	Zone 2 (> 27 kW/Monat und $> 50'000$ kWh/Jahr)	Fr. 11.80/kW	Rp. 6.15/kWh	Rp. 4.30/kWh
Minimalentgelt	Zone 2 (> 27 kW/Monat und $> 50'000$ kWh/Jahr)	-	Fr. 50/Monat	Fr. 50/Monat

§ 13 Netznutzungsentgelt Netzebene 5 und 3

¹ Bei Netzanschlüssen auf den Netzebenen 5 und 3 wird ein verbrauchs- und leistungsabhängiges Netznutzungsentgelt, mindestens jedoch das monatliche Minimalentgelt, erhoben. Der Leistungstarif richtet sich nach der höchsten viertelstündlichen Wirkleistung (kW) während der Normaltarifzeit in einem Monat, der Arbeitstarif (Doppeltarif) nach dem Wirkenergieverbrauch (kWh).

² Für Netzebene 5 gelten die Ansätze:

	Leistungstarif	Normaltarif (Mo - Fr von 6 - 20 Uhr)	Spartarif (Mo - Fr von 20 - 6 Uhr, Sa und So)
Netznutzungsentgelt	Fr. 11.00/kW	Rp. 5.40/kWh	Rp. 3.65/kWh
Minimalentgelt	-	Fr. 200/Monat	Fr. 200/Monat

³ Für Netzebene 3 gelten die Ansätze:

	Leistungstarif	Normaltarif (Mo - Fr von 6 - 20 Uhr)	Spartarif (Mo - Fr von 20 - 6 Uhr, Sa und So)
Netznutzungsentgelt	Fr. 7.00/kW	Rp. 3.85/kWh	Rp. 2.55/kWh
Minimalentgelt	-	Fr. 400/Monat	Fr. 400/Monat

3.2 Unterbrechbare Verbraucher

§ 14 Wahltarif für unterbrechbare Verbraucher

¹ Kundinnen und Kunden können den Wahltarif für unterbrechbare Verbraucher wählen.

² Beim Wahltarif für unterbrechbare Verbraucher wird die Stromlieferung bis zu dreimal täglich für bis zu zwei Stunden unterbrochen. Der Zeitpunkt und die Dauer der Unterbrechungen wird von IWB bestimmt. Die Zeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterbrechungen beträgt mindestens zwei volle Stunden. Bei unterbrechbarer Stromlieferung für Elektromobilität oder Wärmepumpen wird abweichend die Stromlieferung zweimal täglich für zwei Stunden unterbrochen. Die Unterbrechungszeiten sind auf 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr und 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgelegt.

³ Kundinnen und Kunden mit Wahltarif für unterbrechbare Verbraucher dürfen mit ihren unterbrechbaren Anlagen (wie beispielsweise Wärmepumpen, Grossboilern oder Elektromobilen) weder direkt noch durch Vermittlung einer Drittperson am Regelleistungs- bzw. Regelenergiemarkt teilnehmen.

⁴ Bei unterbrechbaren Verbrauchern wird ein verbrauchsabhängiges Netznutzungsentgelt (pro kWh) gemäss §§ 15 und 16 erhoben. Bei fehlendem oder nur geringem Verbrauch gilt das entsprechende Minimalentgelt.

§ 15 Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Verbraucher auf Netzebene 7

¹ Die Tarife betragen:

	Einfachtarif
Netznutzungsentgelt	Rp. 9.85/kWh
Erhöhtes Netznutzungsentgelt (falls im Notfall die Unterbrechung der Stromlieferung aufgehoben wird)	Rp. 45.45/kWh
Minimalentgelt	Fr. 10/Monat

§ 16 Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Verbraucher auf Netzebene 5

¹ Die Tarife betragen:

	Leistungstarif	Normaltarif (Mo - Fr von 6 - 20 Uhr)	Spartarif (Mo - Fr von 20 - 6 Uhr, Sa und So)
Netznutzungsentgelt	-	Rp. 5.40/kWh	Rp. 3.65/kWh
Erhöhtes Netznutzungsentgelt (falls im Notfall die Unterbrechung der Stromlieferung aufgehoben wird, gilt zusätzlich der Leistungstarif)	Fr. 11.00/kWh	Rp. 5.40/kWh	Rp. 3.65/kWh
Minimalentgelt	-	Fr. 200/Monat	Fr. 200/Monat

3.3 Blindenergieverbrauch

§ 17 Blindenergieverbrauch

¹ Für Kundinnen und Kunden mit Netzanschluss auf Netzebene 7 und einer Bezügersicherung grösser oder gleich 100 A sowie für Kundinnen und Kunden mit Netzanschluss auf den Netzebenen 5 oder 3 kann für die Bemessung des Netznutzungsentgelts zusätzlich die Höhe des Blindenergieverbrauchs (kvarh) berücksichtigt werden.

² Ist der Blindenergieverbrauch grösser als 50 % des Wirkenergieverbrauchs, wird der die Hälfte des Wirkenergieverbrauchs übersteigende Blindenergieverbrauch mit Rp. 3.00/kvarh in Rechnung gestellt.

3.4 Temporäre Netzanschlüsse

§ 18 Umschreibung

¹ Temporäre Netzanschlüsse für Messen, Märkte, öffentliche Beleuchtung und sonstige Veranstaltungen sowie Baustromanschlüsse werden immer auf der Netzebene 7 mit Energie versorgt.

§ 19 Netznutzungsentgelt für temporäre Netzanschlüsse mit einer Bezügersicherung kleiner 100 A

¹ Für temporäre Netzanschlüsse mit einer Bezügersicherung kleiner 100 A gilt der Einfachtarif (verbrauchsabhängiges Netznutzungsentgelt) wie folgt:

	Einfachtarif
Netznutzungsentgelt	Rp. 14.95/kWh
Minimalentgelt	Fr. 10/Monat

² Bei fehlendem oder nur geringem Verbrauch gilt das entsprechende Minimalentgelt gemäss Abs. 1.

§ 20 Netznutzungsentgelt für temporäre Netzanschlüsse mit einer Bezügersicherung grösser oder gleich 100 A

¹ Für temporäre Netzanschlüsse mit einer Bezügersicherung grösser oder gleich 100 A kann IWB eine Leistungsmessung verlangen. In diesem Fall kommen die Tarife gemäss § 11 zur Anwendung.

² Die Kosten der Montage und Demontage der Messmittel werden von IWB zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Sonstige Gebühren, Steuern und Abgaben

§ 21 Gebühren für die Sperrung und Entsperrung von Netzanschlüssen

¹ Die Gebühren für die Sperrung und Entsperrung von Netzanschlüssen betragen:

	Gebühr
Sperrung / Unterbrechung von Netzanschlüssen gemäss § 26 Abs. 5 Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel für Leistungen im Bereich Elektrizität	Fr. 100
Entsperrung / Wiederinbetriebnahme von unterbrochenen Netzanschlüssen	Fr. 100

§ 22 Abgaben für öffentliche Leistungen und Systemdienstleistungen

¹ Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten werden von IWB folgende Abgaben erhoben: Abgaben für Leistungen an den Kanton Basel-Stadt in den Bereichen öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren, Abgaben für die Finanzierung der ungedeckten Kosten für die Vergütungen von Solarstrom, die nicht durch den Verkauf von Solarstrom oder durch die Einspeisevergütung des Bundes gemäss § 14 Abs. 4 Energiegesetz (EnG) vom 16. November 2026 gedeckt werden und Abgaben für Systemdienstleistungen an die Swissgrid AG sowie die Winterreserve zur Vorbeugung einer Strommangellage im Winter gem. Art. 22 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV) vom 25. Januar 2023.

² Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Netzebene.

³ Die Abgaben für öffentliche Leistungen (Beleuchtung und Uhren) betragen wie folgt:

Netzebene	Abgabe
Netzebene 3	Rp. 0.22/kWh
Netzebene 5	Rp. 0.40/kWh
Netzebene 7 (mit Bezügersicherung grösser oder gleich 100A mit Leistungsmessung Zone 1)	Rp. 0.80/kWh
Netzebene 7 (mit Bezügersicherung grösser oder gleich 100A mit Leistungsmessung Zone 2)	Rp. 0.40/kWh
Netzebene 7 (mit Bezügersicherung kleiner 100 A ohne Leistungsmessung)	Rp. 0.80/kWh

⁴ Die Abgaben für die Finanzierung der ungedeckten Kosten der Vergütung von Solarstrom betragen wie folgt:

Netzebene	Abgaben
Netzebene 3	Rp. 0.05/kWh
Netzebene 5	Rp. 0.05/kWh
Netzebene 7	Rp. 0.05/kWh

⁵ Die Abgaben für Systemdienstleistungen betragen wie folgt:

	Abgaben
Systemdienstleistungen	Rp. 0.55/kWh

⁶ Die Abgaben für die Winterreserve betragen wie folgt:

	Abgaben
Winterreserve	Rp. 0.23/kWh

§ 23 Steuern und weitere Abgaben

¹ Anwendbare Steuern und Abgaben richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und werden von IWB zusätzlich erhoben. Dies betrifft insbesondere die Mehrwertsteuer, die Förder- und Lenkungsabgaben gemäss Energiegesetz sowie die Konzessionsgebühr gemäss Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009. Die Finanzierung der bundesrechtlich vorgeschriebenen kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) wird zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten gemäss Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016 und Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV) vom 1. November 2017 erhoben.

5. Übergangsbestimmung

§ 24

¹ Die Verrechnung von Bezügen, die vor und nach Inkrafttreten dieser Änderung getätigt wurden, beruht auf der Annahme eines gleichmässigen Verbrauchs über die gesamte Abrechnungsperiode. Die Aufteilung erfolgt in einen Anteil vor dem 1. Januar 2025, der zu den damals gültigen Tarifen in Rechnung gestellt wird, und in einen Anteil nach dem 1. Januar 2025, welcher mit den in diesen Ausführungsbestimmungen festgelegten Tarifen in Rechnung gestellt wird.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieser Gebührentarif ist zu publizieren; er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend den Anschluss und die Nutzung des Netzes für elektrische Energie vom 4. Juli 2011 aufgehoben.

Namens des Verwaltungsrats der IWB Industrielle Werke Basel Urs Steiner, Präsident des Verwaltungsrats

Vom Regierungsrat genehmigt am: 20. August 2024